

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 28

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alle der Selbsthilfe hinretzen lassen, hat es die Presse nie unterlassen, „auf den gesetzlichen Weg hinzuweisen, auf welchem die Angeklagten die gebührende Satisfaktion zu suchen hätten.“

Dieser gesetzliche Weg wurde — wie schon sehr häufig — auch in den fraglichen Fällen betreten. Beklagt wurde doch ganz gewiß nur in der festen Ueberzeugung, daß die Klage eine begründete und berechtigte sei! Weßhalb also jetzt die Klage zurückziehen? vorausgesetzt, daß man die Hoffnung und Erwartung hat, daß die Geschwornen nach Wahrheit und Recht urtheilen werden. Oder kann man dies nicht erwarten?

Ein Verdict aber, welches einen Angeklagten aller Wahrheit und Recht und Gesez zum Hohn freispricht, könnte nur die Spruchfälliger schänden, nicht aber die Beleidigten, welche fruchtlos ihr Recht bei den kompetenten Gerichten suchen.

Bei dieser Gelegenheit muß ich auch noch einer Behauptung Erwähnung thun, mit welcher jetzt häufig Verdicts, die eben ruhig und objectiv Urtheilenden im höchsten Grade überraschen und bestreben mußten, gleichsam entschuldigt oder erklärt werden sollen.

Man hört und liest nämlich sehr häufig, daß die Schwurgerichte „nur Reciprocität geübt hätten“, wenn sie — selbst in klar erwiesenen Fällen von Verläumdung und Beleidigung — freisprechende Verdicts fällten, weil angeblich Militärpersonen bei Ausschreitungen gegen Personen des Civilstandes keiner Ahndung unterzogen worden seien.

Zur Beleuchtung dieser Behauptung diene Nachstehendes:

Schon vor längerer Zeit hat das königlich ungarische Landesverteidigungs-Ministerium — gedrängt durch die irre geleitete öffentliche Meinung — sich an das gemeinsame Kriegerministerium gewendet und die Ansicht ausgesprochen, „daß die wahrscheinliche Ursache der sich wiederholenden Excesse deren ungenügende Bestrafung sei“. Daraufhin wurde das Landesverteidigungs-Ministerium ersucht, die Fälle zu nennen, in welchen dies vorgekommen.

Es wurde nun von diesem Ministerium eine Anzahl Fakten von angeblich „ungenügender Bestrafung“ mitgetheilt. Daß von Seite des Landesverteidigungs-Ministerium gewiß solche Fälle ausgewählt wurden, durch welche selbes die aufgestellte Behauptung am besten erweisen zu können glaubte, versteht sich wohl von selbst.

Bei jedem einzelnen dieser Fälle wurde jedoch aus den Untersuchungs-Acten diesem Ministerium der Nachweis geliefert, daß die Militärgerichte nicht nur strenge, sondern — im Verhältniß der Bestrafung ähnlicher Fälle beim Civil — sogar sehr strenge gestraft hatten. (Es wurden Strafen bis zu achtmonatlichem schweren und verschärften Kerker verhängt.)

Nun mache man doch einmal die umgekehrte Enquête, und es dürfte wohl kaum ein Fall zu nennen sein, in welchem Militärpersonen bei Ausschreitungen, die gegen sie verübt wurden, auch nur die geringste Satisfaktion erhielten.

Wenn nun trotzdem, mit Ignorirung des wahren Sachverhaltes, nach „Gleichheit vor dem Geseze“ gerufen und das Militär stets daran erinnert wird, „es möge sich, wenn es beschimpft oder beleidigt wurde, an die kompetenten Gerichte wenden“, klingt dies nicht geradezu wie Spott und Hohn?!

Ich glaube, für objectiv und ruhig Urtheilende und für solche, denen nicht auch schon der letzte Funke von Rechtsgefühl abhanden gekommen ist, dürfte dies genügen.

Ich unterlasse es daher, hier auch noch Fälle von geradezu beispiellosen Gewaltthätigkeiten und Willkürakten anzuführen, welche gegen Militärpersonen verübt wurden, für welche nicht die geringste Satisfaktion zu erlangen war, und welche auch in der Öffentlichkeit mit vollständigem Stillschweigen übergangen wurden.

Wenn aber Derartiges von Militär- gegen Civilpersonen verübt worden wäre! — eine ganze Sturmfluth von Artikeln, Re-

solutionen, Petitionen, Interpellationen u. s. w. wäre losgebrochen, und für die Thäter wäre wohl keine Strafe scharf genug befunden worden.

Peß, 10. Juni 1881.

Edeleheim-Ogula m. p., G. v. K.

Verschiedenes.

— (Eeltener Selbennuth eines Militärarztes.) Der Oberjäger W. Eichholz des Jägerbataillons Nr. 9 erzählte im Lazareth zu Leipzig folgenden Vorfall aus der Schlacht von Gravelotte:

Bei einem Zurückgehen über eine ungedeckte Stelle, die durch alle möglichen Geschosse abgesezt wurde, muß ich eines Falles erwähnen, der gewiß verdient aufbewahrt zu werden. Ich hatte einige zerstreute Leute herüberzuholen und sah mich beim Hinübergehen über den gefährlichen Wiesengrund einmal um und bemerkte hinter mir einen Arzt, einen noch jungen Mann, der ebenfalls die Wiese passiren will. In demselben Augenblick ertönte wieder das Knarren der Kugelspritzen, das Pfeisen der herankommenden Kugeln und das Klaischen und Puffen der einschlagenden. Unverlezt stand ich da, sofort sah ich mich nach den Kameraden hinter mir um, der junge Arzt lag am Boden. Ich sprang zu ihm hin, eine Kugel hatte ihm das rechte Auge fortgerissen. Ich suchte durch vieles Zureden ihn zu bewegen, sich aufzuraffen und zu versuchen, das naheliegende schützende Gehöft zu erreichen. Er deutete auf seine schwere Verletzung, die ihm freilich fürchtbare Schmerzen verursachen mußte und die Willenskraft lähmte. Endlich ich sowohl wie er unsere ganze Kraft zusammenraffend, gelang es, daß er aufstand. Ich stützte ihn, so gut ich konnte, und führte ihn, so schnell es ging, weiter, ihm bemerkend, daß bald wieder neue Mitratklausensalven heranzusen würden. So flogen sie dann auch über uns weg, als wir gerade an einer kleinen Steinmauer gedeckt und duckten, dann mußten wir wieder weiter und endlich war das Gehöft erreicht; wieder rasselten die unheimlichen Geschosse und die Kugeln sausten abermals über uns weg. Der Arzt und ich waren geborgen.

Ich wollte ihn nun zu unserem Stabsarzt führen, mit der Bemerkung aber, er sei ja selber Arzt und könne sich schon verbinden, ging er in das Gehöft hinein. Und hier auf diesem Verbandsplatz ist dieser junge Arzt trotz seiner eigenen schweren Verletzung bis in die Nacht hinein thätig geblieben, andere Verwundeten zu verbinden und ärztliche Hilfe auszuüben. Wahrscheinlich, dazu gehört eine größere Aufopferungswilligkeit als vor dem Feinde in der Hitze des Geseztes. Wie ich erfahren, ist dieser selbennüthige junge Arzt auch mit dem wohlverdienten Eisernen Kreuz decorirt worden, ebenso unser Stabsarzt, der hier fast allein die große Anzahl Verwundeter zu besorgen hatte und nach der Schlacht noch mehrere Tage thätig war, bis die letzten Verwundeten in besser eingerichtete Lazarethe weiter zurückgeschafft werden konnten. (G. Peßner, Soldaten-Erzählungen I S. 51.)

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

35. von Monteton, Ueber das Vertheilen von Reutunterricht. 8°. 123 S. Berlin, Verlag von G. S. Mittler und Sohn. Preis Fr. 3. 20.
36. Militärische Essays. I. Untersuchungen über den Werth der Kavallerie in den Kriegen der Neuzeit. 8°. 44 S. Berlin, Ferd. Dümmler's Verlag. Preis 70 Cts.
37. Bibliothek für Pferdeliebhaber. I. Die Lehre von der Beurtheilung des Pferdes in Bezug auf Körperbau und Leistung. Mit vielen Abbildungen. Von P. Adam. 1881. 188 S. 8°. Stuttgart, Verlag von Schickhardt und Ebner. Preis broch. Fr. 4.
38. Brandes, Fr., Handbuch des Schießsport. Mit 48 Abbildungen. 8°. 300 S. Wien, A. Hartleben's Verlag. Preis elegant gebunden Fr. 7. 25.

Station
Wabern
bei Cassel.

BAD WILDUNGEN.

Saison
vom 1. Mai
bis 10. Oct.

Gegen Stein-, Gries-, Nieren- und Blasenleiden, Bleichsucht, Blutarmuth, Synergie u. sind seit Jahrhunderten als spezifische Mittel bekannt: Georg-Victor-Quelle und Selene-Quelle. Wohnungen im Badelogirhause und Europäischen Hofe. Bäder. Bestimmungen von Wasser oder Bädungen, Anfragen u. erlebige

Die Inspection der Wildunger Mineralquellen-Actiengesellschaft.